

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 24.06.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 218/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Quarantänepflicht auch für Einreisende aus deutschen Risikogebieten

Quarantänepflicht auch für Einreisende aus deutschen Risikogebieten

Wie am 23. Juni 2020 angekündigt (siehe info-intern Nr. 216/20), hat die Landesregierung am 24. Juni 2020 eine Neufassung der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein (siehe zuletzt info-intern Nummer 201/20) beschlossen.

Nunmehr kann das Gesundheitsministerium auch eine Region innerhalb Deutschlands als Risikogebiet einstufen mit der Folge, dass für diejenigen Personen die 14-tägige Quarantänepflicht gilt, die aus dieser Region nach Schleswig-Holstein einreisen. Es gelten die gleichen Ausnahmen wie für Ein- oder Rückreisende aus Risikogebieten im Ausland. Insb. gilt die Quarantänepflicht dann nicht, wenn der Einreisende ein ärztliches Attest mit einem negativen Coronatest vorweisen kann, der bei Einreise nicht älter als 48 Stunden ist.

Die Landesregierung weist drauf hin: Wer ohne negativen Test aus einem Risikogebiet einreist, muss sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben, um sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Einreise ständig dort abzusondern. Nicht zur Absonderung geeignet sind beispielsweise Campingplätze, Jugendherbergen und alle sonstigen Einrichtungen mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen, welche genutzt werden müssten. **Sofern es die Gegebenheiten vor Ort erlauben, ist grundsätzlich eine Quarantäne in einer Ferienwohnung oder einem Hotelzimmer möglich** – z.B. bis zum Vorliegen eines Testergebnisses. Dafür wurde zeitgleich § 17 Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung geändert, der die Absonderung in Beherbergungsbetrieben bisher ausschloss.

Unter dem Link

www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise

finden Einreisende die jeweiligen Links zum Robert-Koch-Institut (RKI). Das Gesundheitsministerium hat bestimmt, dass die dort abrufbaren Informationen zu den Risikogebieten maßgeblich für die Quarantäne-Verordnung ist, eine gesonderte Festlegung der betroffenen deutschen Gebiete durch das Gesundheitsministerium erfolgt offenbar nicht mehr.

Unter dem Link

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

können die betroffenen deutschen Gebiete eingesehen werden. Dort sind in einer Karte unter dem Reiter „Landkreise“ die betroffenen Gebiete rot markiert. Aktuell (24.06.2020, 19.30) sind das die Kreise Gütersloh und Warendorf (Nordrhein Westfalen).

Unter dem Link

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

sind nach wie vor die internationalen Risikogebiete zu finden.

Im Übrigen wird auf info-intern Nr.201/20 verwiesen.

Die Änderung tritt am 25. Juni 2020 in Kraft. Die Quarantäneverordnung ist bis zum 9. August 2020 befristet. Die neue Verordnung einschließlich Begründung ist als **Anlage** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 218/20 -

Anlage